



Teilrevisionen zweier Ausführungserlasse zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF, VD-ÜPF)

Änderungen der VÜPF

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p>Art. 11 Leistungen ausserhalb der Normalarbeitszeiten und an Feiertagen</p> <p>¹ Ausserhalb der Normalarbeitszeiten und an Feiertagen müssen der Dienst ÜPF, die FDA, mit Ausnahme derjenigen mit reduzierten Überwachungspflichten (Art. 51), und die AAKD mit weitergehenden Überwachungspflichten (Art. 52) einen Pikettdienst zur Verfügung stellen, während welchem sie jederzeit erreichbar sind, um Störungen zu beheben und die folgenden Leistungen zu erbringen, soweit sie dazu gemäss den Artikeln 18 und 50 verpflichtet sind:</p> <p>a. Erteilung von Auskünften gemäss den Artikeln 35–43, 48a–48c sowie gemäss Artikel 27 in Verbindung mit den Artikeln 35, 40, 42 und 43;</p> <p>⁴ FDA mit reduzierten Überwachungspflichten (Art. 51), AAKD und AAKD mit weitergehenden Auskunftspflichten (Art. 22), welche bereits über einen internen Pikettdienst verfügen, müssen dem Dienst ÜPF die aktuellen Kontaktangaben ihres Pikettdienstes mitteilen. In besonders dringenden Fällen ist der Dienst ÜPF berechtigt, sie auch ausserhalb der Normalarbeitszeiten und an Feiertagen über diesen Weg zu kontaktieren.</p>	<p><i>Art. 11 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a sowie Abs. 4</i></p> <p>¹ Ausserhalb der Normalarbeitszeiten und an Feiertagen müssen der Dienst ÜPF und die Anbieterinnen mit vollen Pflichten einen Pikettdienst zur Verfügung stellen, während welchem sie jederzeit erreichbar sind, um Störungen zu beheben und die folgenden Leistungen zu erbringen, soweit sie dazu gemäss den Artikeln 18 und 50 verpflichtet sind:</p> <p>a. Erteilung von Auskünften gemäss den Artikeln 35–38, 39–43a, 48a–48c sowie gemäss Artikel 27 in Verbindung mit den Artikeln 35, 40, 42 und 43;</p> <p>⁴ Anbieterinnen mit reduzierten Pflichten sowie, auf Anfrage des Dienstes ÜPF, weitere Mitwirkungspflichtige, die bereits über einen internen Pikettdienst verfügen, müssen dem Dienst ÜPF die aktuellen Kontaktangaben ihres Pikettdienstes mitteilen. In besonders dringenden Fällen ist der Dienst ÜPF berechtigt, sie auch ausserhalb der Normalarbeitszeiten und an Feiertagen über diesen Weg zu kontaktieren.</p>
	<p><i>Gliederungstitel nach Art. 16</i></p> <p>3. Kapitel: Fernmeldeverkehr</p> <p>1. Abschnitt: Kategorien von Mitwirkungspflichtigen</p>
	<p><i>Art. 16a FDA (neu)</i></p> <p>¹ Als FDA gilt für den betreffenden Dienst, wer einen Fernmeldedienst erbringt. Fernmeldedienste sind:</p> <p>a. Betrieb eines öffentlichen Fernmeldenetzes;</p> <p>b. direkter Zugangsdienst zu einem öffentlichen Fernmeldenetz (z. B. Internetzugangsdienst) für Dritte;</p> <p>c. öffentlicher Mobilfunkdienst für Dritte;</p> <p>d. öffentlicher Telefondienst für Dritte zusammen mit dem Netzzugang.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
	<p>² Die Anbieterin gilt nicht als FDA für den betreffenden Dienst, wenn der Dienst ausschliesslich darin besteht, Informationen zu übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die für die Allgemeinheit bestimmt sind; b. innerhalb eines Gebäudes, einer Liegenschaft, innerhalb von zwei aneinandergrenzenden Liegenschaften oder innerhalb von zwei einander gegenüberliegenden Liegenschaften, die durch eine Strasse, einen Weg, eine Bahnlinie oder einen Wasserlauf getrennt sind; c. innerhalb ein und desselben Unternehmens, zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften oder innerhalb eines Konzerns; d. innerhalb von oder zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
	<p><i>Art. 16b</i> FDA mit reduzierten Pflichten (<i>neu</i>)</p> <p>¹ Auf Gesuch erklärt der Dienst ÜPF eine FDA für bestimmte Fernmeldedienste zur FDA mit reduzierten Pflichten, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. diese Fernmeldedienste nur im Bereich Bildung und Forschung anbietet. b. keine der nachstehenden Grössen erreicht: <ul style="list-style-type: none"> 1. Überwachungsaufträge zu 10 verschiedenen Überwachungszielen in den letzten 12 Monaten (Stichtag: 30. Juni) unter Berücksichtigung aller von dieser Anbieterin angebotenen Fernmeldedienste und abgeleiteten Kommunikationsdienste; 2. Jahresumsatz in der Schweiz des gesamten Unternehmens von 100 Millionen Franken in den beiden vorhergehenden Geschäftsjahren. <p>² Kontrolliert eine Anbieterin im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 des Obligationenrechts ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen, so sind bei der Bestimmung der Anzahl der Überwachungen und des Jahresumsatzes die Anbieterin und die kontrollierten Unternehmen als Einheit zu betrachten.</p> <p>³ Eine FDA mit reduzierten Pflichten ist verpflichtet, dem Dienst ÜPF schriftlich Meldung zu erstatten und entsprechende Belege einzureichen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie die betreffenden Fernmeldedienste nicht mehr ausschliesslich im Bereich Bildung und Forschung anbietet; b. ihr Jahresumsatz die Grösse nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 erreicht hat; die Mitteilung muss innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Geschäftsjahres erfolgen. <p>⁴ Der Dienst ÜPF kann die durch den Vollzug der Gesetzgebung betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs oder die aufgrund des Vollzugs von Bundesrecht vorhandenen Daten anderer Behörden zur Verifizierung der möglichen Über- oder Unterschreitung der Grössen nach diesem Artikel nutzen.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
	<p><i>Art. 16c</i> FDA mit vollen Pflichten (<i>neu</i>)</p> <p>¹ Eine FDA gilt für bestimmte Fernmeldedienste als FDA mit vollen Pflichten, solange der Dienst ÜPF sie nicht zur FDA mit reduzierten Pflichten erklärt hat.</p> <p>² Der Dienst ÜPF erklärt eine FDA mit reduzierten Pflichten für bestimmte Fernmeldedienste zur FDA mit vollen Pflichten, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 16b Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.</p> <p>³ Die FDA nach Absatz 2 muss innerhalb von 12 Monaten ab der Erklärung folgende zusätzliche Pflichten für die betreffenden Fernmeldedienste erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. automatisierte Erteilung der Auskünfte (Art. 18 Abs. 2); b. Lieferung des Inhalts und der Randdaten des Fernmeldeverkehrs der überwachten Person (Art. 26 Abs. 1 BÜPF); c. Erbringung des Nachweises der Auskunft- und Überwachungsbereitschaft (Art. 31). <p>⁴ Die übrigen zusätzlichen Pflichten muss sie innerhalb von 6 Monaten ab der Erklärung erfüllen.</p>
	<p><i>Art. 16d</i> AAKD (<i>neu</i>)</p> <p>¹ Als AAKD gilt für den betreffenden Dienst, wer für Dritte einen Einweg- oder Mehrwegkommunikationsdienst oder einen indirekten Zugangsdienst zu einem öffentlichen Fernmeldenetz erbringt, der unabhängig vom Netzzugangsdienst funktioniert.</p> <p>² Die Anbieterin gilt für den betreffenden Dienst nicht als AAKD, wenn der Dienst ausschliesslich darin besteht, Informationen nach Artikel 16a Absatz 2 zu übertragen oder übertragen zu lassen.</p> <p>³ Die AAKD muss dem Dienst ÜPF auf Anfrage die Informationen zur Beurteilung der Grössen nach den Artikeln 16f Absatz 1 und 16g Absatz 1 zur Verfügung stellen und diese belegen.</p> <p>⁴ Der Dienst ÜPF kann die durch den Vollzug der Gesetzgebung betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs oder die aufgrund des Vollzugs von Bundesrecht vorhandenen Daten anderer Behörden zur Verifizierung der möglichen Über- oder Unterschreitung der Grössen nach den Artikeln 16f und 16g nutzen.</p>
	<p><i>Art. 16e</i> AAKD mit minimalen Pflichten (<i>neu</i>)</p> <p>¹ Eine AAKD gilt für alle von ihr angebotenen abgeleiteten Kommunikationsdienste als AAKD mit minimalen Pflichten, solange sie die Voraussetzungen der Artikel 16f Absatz 1 und 16g Absatz 1 nicht erfüllt.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
	<p>² Eine AAKD mit minimalen Pflichten, die die Voraussetzungen gemäss Artikel 16f Absatz 1 oder 16g Absatz 1 erfüllt, muss dem Dienst ÜPF innerhalb von drei Monaten nach dem Stichtag beziehungsweise nach dem Abschluss des Geschäftsjahres schriftlich Meldung erstatten.</p>
	<p><i>Art. 16f</i> AAKD mit reduzierten Pflichten (<i>neu</i>)</p> <p>¹ Eine AAKD gilt für alle von ihr angebotenen abgeleiteten Kommunikationsdienste als AAKD mit reduzierten Pflichten, wenn im Durchschnitt der letzten 12 Monate (Stichtag: 30. Juni) die Anzahl der Teilnehmenden für alle von der Anbieterin angebotenen abgeleiteten Kommunikationsdienste mindestens 5000 betragen hat und sie die Voraussetzungen nach Artikel 16g Absatz 1 nicht erfüllt.</p> <p>² Eine AAKD mit reduzierten Pflichten muss dem Dienst ÜPF innerhalb von drei Monaten nach dem Stichtag beziehungsweise nach dem Abschluss des Geschäftsjahres schriftlich Meldung erstatten, wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 16g Absatz 1 erfüllt.</p> <p>³ Kontrolliert eine Anbieterin im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 des Obligationenrechts¹ ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen, so sind bei der Bestimmung der Anzahl der Teilnehmenden und des Jahresumsatzes die Anbieterin und die kontrollierten Unternehmen als Einheit zu betrachten.</p> <p>⁴ Die AAKD nach Absatz 1 muss die zusätzlichen Pflichten innerhalb von 6 Monaten nach dem Stichtag erfüllen.</p> <p>⁵ Auf Gesuch einer AAKD mit reduzierten Pflichten erklärt der Dienst ÜPF sie für alle von ihr angebotenen abgeleiteten Kommunikationsdienste zur AAKD mit minimalen Pflichten, sofern sie nachweist, dass sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.</p>
	<p><i>Art. 16g</i> AAKD mit vollen Pflichten (<i>neu</i>)</p> <p>¹ Der Dienst ÜPF erklärt eine AAKD für alle von ihr angebotenen abgeleiteten Kommunikationsdienste zur AAKD mit vollen Pflichten, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Durchschnitt der letzten 12 Monate (Stichtag: 30. Juni) die Anzahl der Teilnehmenden für alle von der Anbieterin angebotenen abgeleiteten Kommunikationsdienste mindestens 1 Million betragen hat; oder b. der Jahresumsatz in der Schweiz des gesamten Unternehmens in den beiden vorhergehenden Geschäftsjahren mindestens 100 Millionen Franken betragen hat. <p>² Für die Bestimmung der Anzahl der Teilnehmenden und des Jahresumsatzes gilt Artikel 16f Absatz 3.</p> <p>³ Die AAKD nach Absatz 1 muss folgende zusätzliche Pflichten für alle von ihr angebotenen Kommunikationsdienste erfüllen:</p>

¹ SR 220

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
	<p>a. innerhalb von 6 Monaten ab der Erklärung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pikettdienst (Art. 11 Abs. 1); 2. Aufbewahrung der Randdaten, die für Auskünfte (Art. 21 Abs. 6 und 7) und Überwachungen (Art. 27 Abs. 3 i. V. m. Art. 26 Abs. 5 BÜPF) erforderlich sind; 3. Erteilung der Auskünfte über die Abfrageschnittstelle (Art. 18 Abs. 1). <p>b. innerhalb von 12 Monaten ab der Erklärung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. automatisierte Erteilung der Auskünfte (Art. 18 Abs. 2); 2. Lieferung des Inhalts und der Randdaten des Fernmeldeverkehrs der überwachten Person (Art. 27 Abs. 3 i. V. m. Art. 26 Abs. 1 BÜPF); 3. Erbringung des Nachweises ihrer Auskunfts- und Überwachungsbereitschaft (Art. 31). <p>⁴ Auf Gesuch einer AAKD mit vollen Pflichten erklärt der Dienst ÜPF sie zur AAKD mit reduzierten Pflichten oder zur AAKD mit minimalen Pflichten, sofern sie nachweist, dass sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.</p>
	<p><i>Art. 16h</i> Personen, die ihren Zugang zu einem öffentlichen Fernmeldenetz Dritten zur Verfügung stellen (<i>neu</i>)</p> <p>¹ Als Person, die ihren Zugang zu einem öffentlichen Fernmeldenetz Dritten zur Verfügung stellt, gilt, wer einen oder mehrere seiner Zugänge zu einem öffentlichen Fernmeldenetz Dritten zur Verfügung stellt (z. B. öffentlicher WLAN-Zugang), ohne den Zugangsdienst zu erbringen.</p> <p>² Ein öffentlicher WLAN-Zugang gilt als professionell betrieben, wenn kumuliert maximal mehr als 1000 Endbenutzerinnen und -benutzer alle von der gleichen Person gemäss Absatz 1 zur Verfügung gestellten öffentlichen WLAN-Zugänge nutzen können.</p>
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen für Auskünfte und Überwachungen</p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 17</i> 1a. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen für Auskünfte und Überwachungen</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p>Art. 18 Pflichten für die Lieferung von Auskünften durch FDA und AAKD mit weitergehenden Pflichten</p> <p>¹ Die folgenden Anbieterinnen erteilen die Auskünfte über die Abfrageschnittstelle des Verarbeitungssystems des Dienstes ÜPF:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. FDA, mit Ausnahme derjenigen mit reduzierten Überwachungspflichten (Art. 51); b. AAKD mit weitergehenden Auskunftspflichten (Art. 22); c. AAKD mit weitergehenden Überwachungspflichten (Art. 52). <p>² Die FDA, mit Ausnahme derjenigen mit reduzierten Überwachungspflichten, erteilen die Auskünfte gemäss den Artikeln 35–37, 40, 41 und 48b sowie gemäss Artikel 27 in Verbindung mit den Artikeln 35 und 40 automatisiert. Die übrigen standardisierten Auskünfte erteilen sie manuell oder auf eigenen Wunsch und im Einvernehmen mit dem Dienst ÜPF automatisiert.</p> <p>³ Die FDA mit reduzierten Überwachungspflichten sind von der Auskunftserteilung nach Artikel 48b befreit. Sie erteilen die standardisierten Auskünfte wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. schriftlich, ausserhalb des Verarbeitungssystems mittels eines durch das EJPD zugelassenen sicheren Übertragungsmittels; b. manuell, über die Abfrageschnittstelle des Verarbeitungssystems; oder c. automatisiert, auf eigenen Wunsch und im Einvernehmen mit dem Dienst ÜPF. <p>⁴ Die AAKD mit weitergehenden Pflichten gemäss Artikel 22 oder 52 erteilen die Auskünfte gemäss den Artikeln 35–37, 40 und 41 sowie gemäss Artikel 27 in Verbindung mit den Artikeln 35 und 40 automatisiert. Sie sind von der Auskunftserteilung nach den Artikeln 48a–48c befreit. Die übrigen standardisierten Auskünfte erteilen sie manuell oder, auf eigenen Wunsch und im Einvernehmen mit dem Dienst ÜPF, automatisiert.</p>	<p><i>Art. 18</i> Pflichten betreffend die Lieferung von Auskünften durch Anbieterinnen mit vollen und reduzierten Pflichten</p> <p>¹ Die Anbieterinnen mit vollen Pflichten erteilen die standardisierten Auskünfte über die Abfrageschnittstelle des Verarbeitungssystems des Dienstes ÜPF.</p> <p>² Die FDA mit vollen Pflichten erteilen die Auskünfte gemäss den Artikeln 35–37, 40, 41 und 48b sowie gemäss Artikel 27 in Verbindung mit den Artikeln 35 und 40 automatisiert. Die übrigen standardisierten Auskünfte erteilen sie manuell oder, auf Wunsch und im Einvernehmen mit dem Dienst ÜPF, automatisiert.</p> <p>³ Die Anbieterinnen mit reduzierten Pflichten sind von der Auskunftserteilung nach Artikel 48b befreit. Sie erteilen die standardisierten Auskünfte wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. schriftlich, ausserhalb des Verarbeitungssystems mit einem vom EJPD zugelassenen sicheren Übertragungsmittel; b. manuell, über die Abfrageschnittstelle des Verarbeitungssystems; oder c. automatisiert, auf Wunsch und im Einvernehmen mit dem Dienst ÜPF. <p>⁴ Die AAKD mit vollen Pflichten (Art. 16g) erteilen die Auskünfte gemäss den Artikeln 35–37, 40 und 41 sowie gemäss Artikel 27 in Verbindung mit den Artikeln 35 und 40 automatisiert. Sie sind von der Auskunftserteilung nach Artikel 48b befreit. Die übrigen standardisierten Auskünfte erteilen sie manuell oder, auf Wunsch und im Einvernehmen mit dem Dienst ÜPF, automatisiert.</p>
<p>Art. 18a Pflichten für die Lieferung von Auskünften durch die AAKD ohne weitergehende Pflichten und die Betreiberinnen von internen Fernmeldenetzen</p> <p>¹ Die AAKD ohne weitergehende Pflichten und die Betreiberinnen von internen Fernmeldenetzen sind bei der Auskunftserteilung nicht verpflichtet, sich an die in dieser Verordnung vorgesehenen Typen zu halten.</p> <p>³ Sie können die Angaben auf eigenen Wunsch über die Abfrageschnittstelle des Verarbeitungssystems des Dienstes ÜPF manuell oder im Einvernehmen mit dem Dienst ÜPF automatisiert liefern.</p>	<p><i>Art. 18a Sachüberschrift und Abs. 1 und 3</i></p> <p>Pflichten für die Lieferung von Auskünften durch die AAKD mit minimalen Pflichten und die Betreiberinnen von internen Fernmeldenetzen</p> <p>¹ Die AAKD mit minimalen Pflichten und die Betreiberinnen von internen Fernmeldenetzen sind bei der Auskunftserteilung nicht verpflichtet, sich an die in dieser Verordnung vorgesehenen Typen zu halten.</p> <p>³ Sie können die Angaben auf Wunsch über die Abfrageschnittstelle des Verarbeitungssystems des Dienstes ÜPF manuell oder, im Einvernehmen mit dem Dienst ÜPF, automatisiert liefern.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p>Art. 19 Identifikation der Teilnehmenden</p> <p>¹ Die FDA, die AAKD mit weitergehenden Auskunftspflichten gemäss Artikel 22, die AAKD mit weitergehenden Überwachungspflichten gemäss Artikel 52 und die Wiederverkäuferinnen gemäss Artikel 2 Buchstabe f BÜPF haben sicherzustellen, dass die Teilnehmenden mit geeigneten Mitteln identifiziert werden.</p> <p>² Die FDA haben bei professionell betriebenen öffentlichen WLAN-Zugängen sicherzustellen, dass alle Endbenutzerinnen und -benutzer mit geeigneten Mitteln identifiziert werden.</p>	<p><i>Art. 19</i> Teilnehmer- und Benutzeridentifikation</p> <p>¹ Die FDA, die AAKD mit reduzierten Pflichten, die AAKD mit vollen Pflichten und die Wiederverkäuferinnen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f BÜPF müssen sicherstellen, dass die Teilnehmenden mit geeigneten Mitteln identifiziert werden.</p> <p>² Die FDA haben bei professionell betriebenen öffentlichen WLAN-Zugängen, bei denen sie den Internetzugang erbringen, sicherzustellen, dass alle Endbenutzerinnen und -benutzer mit geeigneten Mitteln identifiziert werden.</p>
<p>Art. 20 Überprüfung der Angaben zur Person bei Mobilfunkdiensten</p> <p>² Diese Pflicht obliegt statt der FDA der Wiederverkäuferin gemäss Artikel 2 Buchstabe f BÜPF, falls die Abgabe der Zugangsmittel oder die erstmalige Aktivierung der Dienste unmittelbar durch die Wiederverkäuferin erfolgt.</p>	<p><i>Art. 20 Abs. 2</i></p> <p>² Diese Pflicht obliegt statt der FDA der Wiederverkäuferin gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f BÜPF, falls die Abgabe der Zugangsmittel oder die erstmalige Aktivierung unmittelbar durch die Wiederverkäuferin erfolgt.</p>
<p>Art. 20a Erbringung des Identitätsnachweises bei natürlichen Personen bei Mobilfunkdiensten</p> <p>¹ Bei natürlichen Personen muss der Identitätsnachweis der oder des Teilnehmenden durch Vorzeigen eines der folgenden, am Erfassungstag gültigen Dokumente erbracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einem schweizerischen oder ausländischen Reisepass; b. einer schweizerischen oder ausländischen Identitätskarte; oder c. einem Ausländerausweis gemäss den Artikeln 71 und 71a der Verordnung vom 24. Oktober 2007² über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit. 	<p><i>Art. 20a Abs. 1 Bst. d (neu) und 1^{bis} (neu)</i></p> <p>¹ Bei natürlichen Personen muss der Identitätsnachweis der oder des Teilnehmenden durch Vorzeigen eines der folgenden, am Erfassungstag gültigen Dokumente erbracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> d. einem schweizerischen Führerausweis. <p>^{1bis} Bei Geschäftsbetrieben mit einer nationalen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder einer internationalen Unternehmens-Identifikationsnummer (Legal Entity Identifier, LEI) kann der Identitätsnachweis gemäss Artikel 20b erfolgen.</p>
<p>Art. 20b Erbringung des Identitätsnachweises bei juristischen Personen bei Mobilfunkdiensten</p> <p>¹ Bei juristischen Personen müssen folgende Angaben erfasst und anhand geeigneter Nachweise überprüft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. nationale Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) gemäss dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer oder internationaler Legal Entity Identifier (LEI) der juristischen Person; 	<p><i>Art. 20b Abs. 1 Bst. b</i></p> <p>¹ Bei juristischen Personen müssen folgende Angaben erfasst und anhand geeigneter Nachweise überprüft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. UID oder LEI der juristischen Person;

² SR 142.201

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p>Art. 21 Aufbewahrungsfristen</p> <p>¹ Die folgenden Anbieterinnen müssen während der Dauer und während 6 Monaten nach der Beendigung der Kundenbeziehung die folgenden Angaben aufbewahren und liefern können:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die FDA und die AAKD mit weitergehenden Pflichten gemäss Artikel 22 oder 52: die Angaben über die Dienste und die Angaben zum Zweck der Identifikation gemäss Artikel 19 Absatz 1; <p>⁵ Die FDA, mit Ausnahme derjenigen mit reduzierten Überwachungspflichten (Art. 51), müssen folgende Daten zum Zweck der Identifikation während 6 Monaten aufbewahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. Randdaten über die Zuteilung und Übersetzung (NAT) von IP-Adressen und Portnummern für den Netzzugang, um die Auskünfte gemäss den Artikeln 38 und 39 erteilen zu können; und <p>⁶ Die AAKD mit weitergehenden Überwachungspflichten (Art. 52) müssen die Daten gemäss Absatz 5 Buchstaben a und b während 6 Monaten zum Zweck der Identifikation aufbewahren.</p>	<p><i>Art. 21 Abs. 1 Buchstabe a, 5 Einleitungssatz und Bst. b sowie 6</i></p> <p>¹ Die folgenden Anbieterinnen müssen während der Dauer und während 6 Monaten nach der Beendigung der Kundenbeziehung die folgenden Angaben aufbewahren und liefern können:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die FDA, die AAKD mit reduzierten Pflichten und die AAKD mit vollen Pflichten: die Angaben über die Dienste und die Angaben zum Zweck der Identifikation nach Artikel 19 Absatz 1; <p>⁵ Die FDA mit vollen Pflichten müssen folgende Daten zum Zweck der Identifikation während 6 Monaten aufbewahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. Randdaten über die Zuteilung und Übersetzung (NAT) von IP-Adressen und Portnummern für den Netzzugang, um die Auskünfte gemäss den Artikeln 38 und 38a erteilen zu können; und <p>⁶ Die AAKD mit vollen Pflichten müssen die Daten gemäss Absatz 5 Buchstabe c zum Zweck der Identifikation während 6 Monaten aufbewahren.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p>Art. 22 AAKD mit weitergehenden Auskunftspflichten</p> <p>¹ Der Dienst ÜPF erklärt eine AAKD als eine mit weitergehenden Auskunftspflichten (Art. 22 Abs. 4 BÜPF), wenn sie eine der nachstehenden Grössen erreicht hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 100 Auskunftsgesuche in den letzten 12 Monaten (Stichtag: 30. Juni); b. Jahresumsatz in der Schweiz von 100 Millionen Franken in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren, wobei ein grosser Teil ihrer Geschäftstätigkeit im Anbieten abgeleiteter Kommunikationsdienste besteht, und 5000 Teilnehmende, die die Dienste der Anbieterin in Anspruch nehmen. <p>² Kontrolliert eine Anbieterin im Sinn von Artikel 963 Absatz 2 des Obligationenrechts³ ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen, so sind bei der Berechnung der Grössen gemäss Absatz 1 die Anbieterin und die kontrollierten Unternehmen als eine Einheit zu betrachten.</p> <p>³ Anbieterinnen, die die Grössen gemäss Absatz 1 Buchstabe b über- oder unterschreiten, haben dies dem Dienst ÜPF innert drei Monaten nach Abschluss ihres Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen und entsprechende Belege einzureichen.</p> <p>⁴ Die Anbieterinnen müssen dem Dienst ÜPF auf Anfrage insbesondere die zur Beurteilung der Grössen nach Absatz 1 Buchstabe b nötigen Angaben machen und Belege einreichen. Der Dienst ÜPF kann die durch den Vollzug der Gesetzgebung betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs oder die von anderen Behörden durch den Vollzug des Bundesrechts erlangten Daten heranziehen.</p> <p>⁵ Eine Anbieterin, die als eine mit weitergehenden Auskunftspflichten erklärt wurde, hat die Speicherung der für die Auskunftserteilung erforderlichen Daten innert 2 Monaten und die Auskunftsbereitschaft innert 12 Monaten ab Verfügung sicherzustellen.</p>	<p><i>Art. 22</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 26 Auskunftstypen</p> <p>¹ Die Auskunftstypen betreffen Auskünfte über:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. die Dienste (Art. 36–39 und 41); c. die Zahlungsweise (Art. 44); 	<p><i>Art. 26 Abs. 1 Bst. b und c</i></p> <p>¹ Die Auskunftstypen betreffen Auskünfte über:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. die Dienste (Art. 36–38a, 41, 42a und 43a); c. die Zahlungen (Art. 44);
<p>Art. 27 Auskunftstypen mit flexibler Namensuche</p> <p>² Das Auskunftsgesuch enthält jeweils das erste und mindestens ein weiteres Anfragekriterium des zugrundeliegenden Auskunftstyps.</p>	<p><i>Art. 27 Abs. 2</i></p> <p>² Das Auskunftsgesuch enthält bei natürlichen Personen jeweils das erste sowie mindestens ein weiteres Anfragekriterium des zugrundeliegenden Auskunftstyps, bei juristischen Personen jeweils den Namen und optional den Sitz.</p>

³ SR 220

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p>Art. 28 Überwachungstypen</p> <p>Es bestehen die folgenden Überwachungstypen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Echtzeitüberwachung: <ol style="list-style-type: none"> 1. von Randdaten bei Netzzugangsdiensten (Art. 54), 2. von Inhalten und Randdaten bei Netzzugangsdiensten (Art. 55), 3. von Randdaten bei Anwendungen (Art. 56 und 58), 4. mittels der Positionsbestimmung durch das Netzwerk (Art. 56a und 56b), 5. von Inhalten und Randdaten bei Anwendungen (Art. 57 und 59); b. die rückwirkende Überwachung: <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Netzzugangsdiensten (Art. 60), 2. bei Anwendungen (Art. 61 und 62), 3. mittels der Bestimmung des Standorts bei der letzten Aktivität (Art. 63), <p>4. mittels eines Antennensuchlaufs (Art. 66) und der entsprechenden Vorbereitungen (Art. 64 und 65);</p>	<p><i>Art. 28 Bst. a Ziff. 2^{bis}, b Ziff. 1^{bis} und 4</i></p> <p>Es bestehen die folgenden Überwachungstypen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Echtzeitüberwachung: <ol style="list-style-type: none"> 2^{bis}. von Randdaten und gekürzten Inhalten bei Netzzugangsdiensten (Art. 55a), b. die rückwirkende Überwachung: <ol style="list-style-type: none"> 1^{bis}. zum Zweck der Teilnehmeridentifikation bei Internetverbindungen (Art. 60a), <p>4. mittels eines Antennensuchlaufs (Art. 66);</p>
<p>Art. 31 Überprüfung der Auskunft- und Überwachungsbereitschaft</p> <p>¹ Der Nachweis der Auskunft- und Überwachungsbereitschaft gemäss Artikel 33 Absatz 1 BÜPF ist von den FDA und den AAKD mit weitergehenden Auskunfts- (Art. 22) oder Überwachungspflichten (Art. 52) zu erbringen.</p>	<p><i>Art. 31 Abs. 1</i></p> <p>¹ Der Nachweis der Auskunftsbereitschaft ist von Anbieterinnen mit reduzierten Pflichten und Anbieterinnen mit vollen Pflichten zu erbringen, derjenige der Überwachungsbereitschaft nur von Anbieterinnen mit vollen Pflichten.</p>
<p>Art. 35 Auskunftstyp IR_4_NA: Auskünfte über Teilnehmende von Netzzugangsdiensten</p> <p>¹ Der Auskunftstyp IR_4_NA umfasst die folgenden Angaben über Teilnehmende von Netzzugangsdiensten:</p> <ol style="list-style-type: none"> b. bei Mobilfunkdiensten: 	<p><i>Art. 35 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 (neu)</i></p> <p>¹ Der Auskunftstyp IR_4_NA umfasst die folgenden Angaben über Teilnehmende von Netzzugangsdiensten:</p> <ol style="list-style-type: none"> b. bei Mobilfunkdiensten: <ol style="list-style-type: none"> 4. bei einem Multi-Device-Angebot: jeweils die Information, ob es sich um das Haupt- oder ein Nebengerät handelt.
<p>Art. 36 Auskunftstyp IR_6_NA: Auskünfte über Netzzugangsdienste</p> <p>¹ Der Auskunftstyp IR_6_NA umfasst die folgenden Angaben über Netzzugangsdienste:</p> <ol style="list-style-type: none"> b. die folgenden Angaben über den angefragten und alle weiteren zugehörigen Netzzugangsdienste: <ol style="list-style-type: none"> 6. bei einem Multi-Device-Angebot: jeweils die Information, ob es sich um das Hauptgerät oder ein Nebengerät handelt. 	<p><i>Art. 36 Abs. 1 Bst. b Ziff. 6</i></p> <p>¹ Der Auskunftstyp IR_6_NA umfasst die folgenden Angaben über Netzzugangsdienste:</p> <ol style="list-style-type: none"> b. die folgenden Angaben über den angefragten und alle weiteren zugehörigen Netzzugangsdienste: <ol style="list-style-type: none"> 6. bei einem Multi-Device-Angebot: gegebenenfalls jeweils die Information, ob es sich um das Haupt- oder ein Nebengerät handelt.

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p>Art. 37 Auskunftstyp IR_7_IP: Identifikation der Benutzerschaft bei eindeutig zugeteilten IP-Adressen</p> <p>¹ Der Auskunftstyp IR_7_IP umfasst die folgenden Angaben über die identifizierte Teilnehmende oder den identifizierten Teilnehmenden, falls dieser oder diesem zum massgeblichen Zeitpunkt eine IP-Adresse eindeutig zugeteilt war:</p>	<p><i>Art. 37 Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz und 3 (neu)</i></p> <p>Auskunftstyp IR_7_IP: Benutzeridentifikation bei eindeutig zugeteilten IP-Adressen</p> <p>¹ Der Auskunftstyp IR_7_IP umfasst die folgenden Angaben zum Zweck der Benutzeridentifikation bei eindeutig zugeteilten IP-Adressen:</p> <p>³ Falls kein oder mehr als ein Ergebnis gefunden wird, teilt die Mitwirkungspflichtige dies mit und, falls bekannt, die Anzahl der Ergebnisse.</p>
<p>Art. 38 Auskunftstyp IR_8_IP (NAT): Identifikation der Benutzerschaft bei nicht eindeutig zugeteilten IP-Adressen (NAT)</p> <p>¹ Der Auskunftstyp IR_8_IP (NAT) umfasst die folgenden Angaben zum Zweck der Identifikation, falls die IP-Adresse nicht eindeutig zugeteilt war (NAT):</p> <ol style="list-style-type: none"> falls vorhanden, den eindeutigen Teilnehmeridentifikator (z.B. Benutzername); den eindeutigen Dienstidentifikator (z. B. Benutzername, MSISDN, GPSI) des Netzzugangsdienstes oder einen Identifikator, der eine Anfrage der Identifikationsangaben gemäss Artikel 19 Absatz 2 ermöglicht. <p>² Das Auskunftsgesuch enthält die bekannten Angaben über den angefragten NAT-Übersetzungskontext:</p> <ol style="list-style-type: none"> die öffentliche Quell-IP-Adresse; falls für die Identifikation notwendig, die öffentliche Quell-Portnummer; falls für die Identifikation notwendig, die öffentliche Ziel-IP-Adresse; falls für die Identifikation notwendig, die Ziel-Portnummer; falls für die Identifikation notwendig, den Typ des Transportprotokolls; den massgeblichen Zeitpunkt, nach Datum und Uhrzeit, zu Beginn, innerhalb oder am Ende des NAT-Übersetzungskontextes. 	<p><i>Art. 38 Sachüberschrift sowie Abs. 1, 2 und 3 (neu)</i></p> <p>Auskunftstyp IR_8_IP_NAT: Benutzeridentifikation bei IP-Adressen mit NAT</p> <p>¹ Der Auskunftstyp IR_8_IP_NAT umfasst die folgenden Angaben zum Zweck der Benutzeridentifikation bei IP-Adressen mit Netzwerkadressübersetzung (NAT):</p> <ol style="list-style-type: none"> falls vorhanden, die eindeutigen Teilnehmeridentifikatoren (z. B. Kundennummer); die eindeutigen Dienstidentifikatoren (z. B. Benutzername, MSISDN, GPSI) des Netzzugangsdienstes oder eindeutige Identifikatoren, die eine Anfrage der Identifikationsangaben gemäss Artikel 19 Absatz 2 ermöglichen. <p>² Das Auskunftsgesuch enthält die bekannten Angaben über den angefragten NAT-Übersetzungskontext:</p> <ol style="list-style-type: none"> die öffentliche Quell-IP-Adresse; falls für die Identifikation notwendig: <ol style="list-style-type: none"> die öffentliche Quell-Portnummer; die öffentliche Ziel-IP-Adresse; die Ziel-Portnummer; den Typ des Transportprotokolls; den massgeblichen Zeitpunkt, nach Datum und Uhrzeit, zu Beginn, innerhalb oder am Ende des NAT-Übersetzungskontextes. <p>³ Wenn die Angaben gemäss Absatz 2 geeignet sind, eine eindeutige Identifikation zu ermöglichen, ist die Lieferung von Mehrfachergebnissen zulässig. Andernfalls weist die Mitwirkungspflichtige die Anfrage mit kurzer Begründung zurück.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
	<p data-bbox="1171 240 1989 292"><i>Art. 38a</i> Auskunftstyp IR_58_IP_INTERSECT: Benutzeridentifikation durch Schnittmengenbildung (<i>neu</i>)</p> <p data-bbox="1171 304 2083 355">¹ Der Auskunftstyp IR_58_IP_INTERSECT umfasst die Schnittmengenbildung aus den Ergebnissen der Benutzeridentifikation von zwei oder mehreren Internetverbindungen.</p> <p data-bbox="1171 368 1592 395">² Es sind die folgenden Angaben zu liefern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1200 408 2033 435">a. falls vorhanden, den eindeutigen Teilnehmeridentifikator (z. B. Kundennummer); <li data-bbox="1200 448 2083 523">b. den eindeutigen Dienstidentifikator (z. B. Benutzername, MSISDN, GPSI) des Netzzugangsdienstes oder einen eindeutigen Identifikator, der eine Anfrage der Identifikationsangaben gemäss Artikel 19 Absatz 2 ermöglicht. <p data-bbox="1171 536 2083 587">³ Das Auskunftsgesuch enthält die folgenden Angaben über jede der angefragten Internetverbindungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1200 600 1570 627">a. die öffentliche Quell-IP-Adresse; <li data-bbox="1200 639 1608 794">b. falls für die Identifikation notwendig: <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1245 671 1608 699">1. die öffentliche Quell-Portnummer, <li data-bbox="1245 703 1576 730">2. die öffentliche Ziel-IP-Adresse, <li data-bbox="1245 735 1480 762">3. die Ziel-Portnummer, <li data-bbox="1245 767 1592 794">4. den Typ des Transportprotokolls; <li data-bbox="1200 807 2083 858">c. den massgeblichen Zeitpunkt, nach Datum und Uhrzeit, zu Beginn, während oder am Ende der Internetverbindung. <p data-bbox="1171 871 2083 922">⁴ Falls kein oder mehr als ein Ergebnis gefunden wird, teilt die Mitwirkungspflichtige dies mit und, falls bekannt, die Anzahl der Ergebnisse.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p>Art. 39 Auskunftstyp IR_9_NAT: Auskünfte über NAT-Übersetzungskontexte</p> <p>¹ Der Auskunftstyp IR_9_NAT umfasst die folgenden Angaben über einen bestimmten NAT-Übersetzungskontext zum Zweck der Identifikation im Zusammenhang mit einem NAT-Verfahren auf Anbieterebene:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Quell-IP-Adresse vor oder nach der NAT-Übersetzung; b. die Quell-Portnummer vor oder nach der NAT-Übersetzung. <p>² Das Auskunftsgesuch enthält die bekannten Angaben über den angefragten NAT-Übersetzungskontext:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Quell-IP-Adresse nach oder vor der NAT-Übersetzung; b. die Quell-Portnummer nach oder vor der NAT-Übersetzung; c. falls für die Identifikation notwendig, die öffentliche Ziel-IP-Adresse; d. falls für die Identifikation notwendig, die Ziel-Portnummer; e. falls für die Identifikation notwendig, den Typ des Transportprotokolls; f. den massgeblichen Zeitpunkt, nach Datum und Uhrzeit, zu Beginn, innerhalb oder am Ende des NAT-Übersetzungskontextes. 	<p><i>Art. 39</i> <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 40 Auskunftstyp IR_10_TEL: Auskünfte über Teilnehmende von Telefonie- und Multimediadiensten</p> <p>¹ Der Auskunftstyp IR_10_TEL umfasst die folgenden Angaben über Teilnehmende von Telefonie- und Multimediadiensten:</p> <ol style="list-style-type: none"> b. bei Mobilfunkdiensten: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Angaben zur natürlichen oder juristischen Person gemäss den Artikeln 20, 20a und 20b, 2. soweit vorhanden, weitere Adressen und Kontaktdaten sowie deren Gültigkeitszeitraum, und 3. bei natürlichen Personen das Geschlecht; 	<p><i>Art. 40 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 (neu)</i></p> <p>¹ Der Auskunftstyp IR_10_TEL umfasst die folgenden Angaben über Teilnehmende von Telefonie- und Multimediadiensten:</p> <ol style="list-style-type: none"> b. bei Mobilfunkdiensten: <ol style="list-style-type: none"> 4. bei einem Multi-Device-Angebot: jeweils die Information, ob es sich um das Haupt- oder ein Nebengerät handelt;

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p>Art. 41 Auskunftstyp IR_12_TEL: Auskünfte über Telefonie- und Multimediadienste</p> <p>¹ Der Auskunftstyp IR_12_TEL umfasst die folgenden Angaben über Telefonie- und Multimediadienste:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. die folgenden Angaben über den angefragten und alle weiteren zugehörigen Telefonie- und Multimediadienste: 4. bei einem Multi-Device-Angebot: jeweils die Information, ob es sich um das Hauptgerät oder ein Nebengerät handelt. 	<p><i>Art. 41 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4</i></p> <p>¹ Der Auskunftstyp IR_12_TEL umfasst die folgenden Angaben über Telefonie- und Multimediadienste:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. die folgenden Angaben über den angefragten und alle weiteren zugehörigen Telefonie- und Multimediadienste: 4. bei einem Multi-Device-Angebot: gegebenenfalls jeweils die Information, ob es sich um das Haupt- oder ein Nebengerät handelt.
	<p><i>Art. 42a</i> Auskunftstyp IR_59_EMAIL_LAST: Auskunft über den letzten Zugriff auf einen E-Mail-Dienst (<i>neu</i>)</p> <p>¹ Der Auskunftstyp IR_59_EMAIL_LAST umfasst die folgenden Angaben über den letzten Zugriff auf einen E-Mail-Dienst innerhalb der letzten 6 Monate:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. falls vorhanden, den eindeutigen Teilnehmeridentifikator (z. B. Kundennummer); b. den eindeutigen Dienstidentifikator (z. B. E-Mail-Adresse, Benutzername); c. Datum und Uhrzeit des Zugriffs, verwendetes Protokoll sowie IP-Adresse und Portnummer des Clients. <p>² Das Auskunftsgesuch präzisiert, auf welchen E-Mail-Dienst (z. B. E-Mail-Adresse, Benutzername) sich die Anfrage bezieht.</p>
	<p><i>Art. 43a</i> Auskunftstyp IR_60_COM_LAST: Auskunft über den letzten Zugriff auf einen anderen Fernmelde- oder abgeleiteten Kommunikationsdienst (<i>neu</i>)</p> <p>¹ Der Auskunftstyp IR_60_COM_LAST umfasst die folgenden Angaben über den letzten Zugriff auf einen anderen Fernmelde- oder abgeleiteten Kommunikationsdienst innerhalb der letzten 6 Monate:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. falls vorhanden, den eindeutigen Teilnehmeridentifikator (z. B. Kundennummer); b. den eindeutigen Dienstidentifikator (z. B. Nutzeradresse, Pseudonym, eindeutiger applikationsspezifischer Identifikator); c. Datum und Uhrzeit sowie IP-Adresse und Portnummer des Clients. <p>² Das Auskunftsgesuch präzisiert, auf welchen Dienst (z. B. Nutzeradresse, Pseudonym, Push-Token) sich die Anfrage bezieht.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p>Art. 44 Auskunftstyp IR_17_PAY: Auskünfte über die Zahlungsweise der Teilnehmenden von Fernmelde- und abgeleiteten Kommunikationsdiensten</p> <p>¹ Der Auskunftstyp IR_17_PAY umfasst die folgenden Angaben über die Zahlungsweise der Teilnehmenden von Fernmelde- und abgeleiteten Kommunikationsdiensten:</p> <p>f. die bei der Anbieterin hinterlegten Kontoinformationen der oder des Teilnehmenden, bestehend aus dem Namen der Bank und der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers und der IBAN (oder dem BIC und der Kontonummer) oder der nationalen Banknummer und der Kontonummer;</p> <p>³ Das Auskunftsgesuch präzisiert, auf welchen Zeitraum sich die Anfrage bezieht. Es enthält mindestens eines der folgenden Anfragekriterien:</p> <p>d. die Kontoinformationen der oder des Teilnehmenden: IBAN (oder BIC und Kontonummer) oder nationale Banknummer und Kontonummer;</p> <p>e. die Rechnungsadresse (Hausnummer, Strasse, Postfach, Postleitzahl, Ort, Land);</p>	<p><i>Art. 44 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. f sowie 3 Bst. d und e</i></p> <p>Auskunftstyp IR_17_PAY: Auskünfte über Zahlungen der Teilnehmenden von Fernmelde- und abgeleiteten Kommunikationsdiensten</p> <p>¹ Der Auskunftstyp IR_17_PAY umfasst die folgenden Angaben über die Zahlungen der Teilnehmenden von Fernmelde- und abgeleiteten Kommunikationsdiensten:</p> <p>f. die Angaben über die getätigten Zahlungen: Datum, Betrag, Währung, Name des Instituts sowie Angaben über das Zahlungskonto, die Zahlungsmittel und die Transaktion;</p> <p>³ Das Auskunftsgesuch präzisiert, auf welchen Zeitraum sich die Anfrage bezieht. Es enthält mindestens eines der folgenden Anfragekriterien:</p> <p>d. die eindeutigen Angaben über eine bestimmte Zahlung, Transaktion, ein bestimmtes Zahlungsmittel oder Zahlungskonto;</p> <p>e. die Rechnungsadresse (Name und Adresse);</p>
<p>Art. 48b Auskunftstyp IR_52_ASSOC_TEMP: sofortige Auskünfte über kurzzeitig zugeordnete Identifikatoren</p> <p>² Das Auskunftsgesuch präzisiert die angefragten temporären Identifikatoren und das zugehörige Mobilfunkgebiet.</p>	<p><i>Art. 48b Abs. 2</i></p> <p>² Das Auskunftsgesuch präzisiert die angefragten temporären Identifikatoren (z. B. SUCI, 5G-GUTI) und, soweit für die eindeutige Bestimmung des jeweiligen permanenten Identifikators notwendig, standortbezogene Angaben wie das zugehörige Mobilfunkgebiet.</p>
<p>Art. 50 Überwachungspflichten</p> <p>¹ Jede FDA, mit Ausnahme derjenigen mit reduzierten Überwachungspflichten (Art. 51), und jede AAKD mit weitergehenden Überwachungspflichten (Art. 52) muss in der Lage sein, die Überwachungen gemäss den 8.–12. Abschnitten dieses Kapitels (Art. 54–69), welche die von ihr angebotenen Dienste betreffen, auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Die AAKD mit weitergehenden Überwachungspflichten sind von den Überwachungstypen gemäss den Artikeln 56a, 56b, 67 Buchstaben b und c sowie 68 Absatz 1 Buchstaben b und c befreit.</p> <p>⁹ Wenn bei einer bereits aktiven Echtzeitüberwachung oder periodischen Positionsbestimmung ein neues Endgerät (Multi-Device) oder eine neue SIM (Extra-SIM) zu einem Dienst hinzukommt, ist dieses oder diese ebenfalls zu überwachen. Es wird dafür keine zusätzliche Gebühr fällig und keine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet. Bei Bedarf kann die Anbieterin dafür eine zusätzliche administrative Identifikationsnummer der Überwachung anfordern.</p>	<p><i>Art. 50 Abs. 1 und 9</i></p> <p>¹ Die Anbieterin mit vollen Pflichten muss in der Lage sein, die Überwachungen nach den Artikeln 54–69, welche die von ihr angebotenen Dienste betreffen, auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Die AAKD mit vollen Pflichten sind von den Überwachungen gemäss den Artikeln 56a, 56b, 67 Buchstaben b und c sowie 68 Absatz 1 Buchstaben b und c befreit.</p> <p>⁹ Wenn bei einer bereits aktiven Echtzeitüberwachung oder periodischen Positionsbestimmung ein neues Endgerät (Multi-Device) oder eine neue SIM (Extra-SIM) zu einem Dienst hinzukommt, ist dieses oder diese im Rahmen desselben Auftrags ebenfalls zu überwachen. Bei Bedarf kann die Anbieterin dafür eine zusätzliche administrative Identifikationsnummer der Überwachung anfordern.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
	<p><i>Art. 50a</i> Entfernung von Verschlüsselungen (<i>neu</i>)</p> <p>Die Anbieterinnen mit reduzierten Pflichten und die Anbieterinnen mit vollen Pflichten entfernen die von ihnen oder für sie angebrachten Verschlüsselungen. Sie erfassen und entschlüsseln dafür den Fernmeldeverkehr der überwachten Person an geeigneten Punkten, damit die Überwachungsdaten ohne die vorgenannten Verschlüsselungen geliefert werden. Die Ende-zu-Ende-Verschlüsselungen zwischen Endkunden sind davon nicht betroffen.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p>Art. 51 FDA mit reduzierten Überwachungspflichten</p> <p>¹ Auf Gesuch einer FDA erklärt der Dienst ÜPF diese als FDA mit reduzierten Überwachungspflichten (Art. 26 Abs. 6 BÜPF), wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihre Fernmeldedienste nur im Bereich Bildung und Forschung anbietet; oder b. beide der nachstehenden Grössen nicht erreicht: <ul style="list-style-type: none"> 1. Überwachungsaufträge zu 10 verschiedenen Zielen der Überwachung in den letzten 12 Monaten (Stichtag: 30. Juni), 2. Jahresumsatz in der Schweiz mit Fernmeldediensten und abgeleiteten Kommunikationsdiensten von 100 Millionen Franken in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren. <p>² Für die Berechnung der Grössen gemäss Absatz 1 Buchstabe b gilt Artikel 22 Absatz 2.</p> <p>³ Die FDA mit reduzierten Überwachungspflichten sind verpflichtet, dem Dienst ÜPF schriftlich Meldung zu erstatten und entsprechende Belege einzureichen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihre Dienste nicht mehr ausschliesslich im Bereich Bildung und Forschung anbieten; oder b. die Grösse gemäss Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 zum zweiten aufeinanderfolgenden Geschäftsjahr erreicht haben; die Mitteilung erfolgt innert drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres. <p>⁴ Der Dienst ÜPF kann die durch den Vollzug der Gesetzgebung betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs oder die von anderen Behörden durch den Vollzug des Bundesrechts erlangten Daten heranziehen.</p> <p>⁵ Eine FDA hat die Speicherung der für die Überwachung erforderlichen Daten innert 2 Monaten und die Überwachungsbereitschaft innert 12 Monaten sicherzustellen, sobald der Dienst ÜPF entscheidet, dass sie nicht mehr als FDA mit reduzierten Überwachungspflichten gilt.</p>	<p><i>Art. 51</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p>Art. 52 AAKD mit weitergehenden Überwachungspflichten</p> <p>¹ Der Dienst ÜPF erklärt mit Verfügung eine AAKD als eine mit weitergehenden Überwachungspflichten (Art. 27 Abs. 3 BÜPF), wenn sie eine der nachstehenden Grössen erreicht hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Überwachungsaufträge zu 10 verschiedenen Zielen der Überwachung in den letzten 12 Monaten (Stichtag: 30. Juni); b. Jahresumsatz in der Schweiz von 100 Millionen Franken in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren, wobei ein grosser Teil ihrer Geschäftstätigkeit im Anbieten abgeleiteter Kommunikationsdienste besteht, und 5000 Teilnehmende, welche die Dienste der Anbieterin in Anspruch nehmen. <p>² Artikel 22 Absätze 2–5 gelten sinngemäss.</p>	<p><i>Art. 52</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
	<p><i>Art. 55a</i> Überwachungstyp RT_61_NA_CC-TRUNC_IRI: Echtzeitüberwachung von Randdaten und gekürzten Inhalten bei Netzzugangsdiensten (<i>neu</i>)</p> <p>Der Überwachungstyp RT_61_NA_CC-TRUNC_IRI umfasst die Echtzeitüberwachung eines Netzzugangsdienstes. Es sind die folgenden Daten in Echtzeit zu übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die gekürzten IP-Pakete des Inhalts des Fernmeldeverkehrs, der über den überwachten Netzzugangsdienst gesendet und empfangen wird; die anordnende Behörde bestimmt, wie viele der führenden Oktette der IP-Pakete zu liefern sind; b. die Randdaten des Netzzugangsdienstes gemäss Artikel 54 Absätze 2 und 3.
<p>Art. 60 Überwachungstyp HD_28_NA: rückwirkende Überwachung von Randdaten bei Netzzugangsdiensten</p> <p>Der Überwachungstyp HD_28_NA umfasst die rückwirkende Überwachung von Randdaten eines Netzzugangsdienstes. Es sind die folgenden Randdaten des Fernmeldeverkehrs, der über den überwachten Netzzugangsdienst gesendet oder empfangen wurde, zu übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> g. bei Mobilfunkdiensten: die GPRS-, EPS- oder 5GS-Informationen (insbesondere IMSI, SUPI, MSISDN, GPSI) und die Standortangaben zu Beginn und am Ende sowie, soweit verfügbar, während der Sitzung gemäss den anwendbaren Vorschriften des EJPD; 	<p><i>Art. 60 Bst. g</i></p> <p>Der Überwachungstyp HD_28_NA umfasst die rückwirkende Überwachung von Randdaten eines Netzzugangsdienstes. Es sind die folgenden Randdaten des Fernmeldeverkehrs, der über den überwachten Netzzugangsdienst gesendet oder empfangen wurde, zu übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> g. bei Mobilfunkdiensten: die GPRS-, EPS- oder 5GS-Informationen (insbesondere IMSI, SUPI, MSISDN, GPSI), die das Target betreffenden Standortangaben aus NAS-Signalisierungsnachrichten und die Standortangaben zu Beginn und am Ende sowie, falls verfügbar, während der Sitzung;
	<p><i>Art. 60a</i> Überwachungstyp HD_62_IP: rückwirkende Überwachung zum Zweck der Teilnehmeridentifikation bei Internetverbindungen (<i>neu</i>)</p> <p>¹ Der Überwachungstyp HD_62_IP umfasst die rückwirkende Überwachung zum Zweck der Teilnehmeridentifikation bei Internetverbindungen und besteht in der Übermittlung:</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
	<ul style="list-style-type: none"> a. aller Angaben über die mutmassliche Urheberschaft oder Herkunft einer Internetverbindung; b. der Schnittmenge aus allen Angaben über die mutmassliche Urheberschaft oder Herkunft von zwei oder mehreren Internetverbindungen im Falle von zu vielen Ergebnissen (Art. 38a Abs. 4). <p>² Es sind jeweils die folgenden Angaben über die mutmassliche Urheberschaft oder Herkunft zu übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. falls vorhanden, die eindeutigen Teilnehmeridentifikatoren (z. B. Kundennummer); b. die eindeutigen Dienstidentifikatoren (z. B. Benutzername, MSISDN, GPSI) des Netzzugangsdienstes oder eindeutige Identifikatoren, die eine Anfrage der Identifikationsangaben gemäss Artikel 19 Absatz 2 ermöglichen. <p>³ Die Überwachungsanordnung enthält pro Internetverbindung den massgeblichen Zeitpunkt nach Datum und Uhrzeit, zu Beginn, während oder am Ende der Internetverbindung, und die folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die öffentliche Quell-IP-Adresse; und b. falls bekannt: <ul style="list-style-type: none"> 1. die öffentliche Quell-Portnummer, 2. die öffentliche Ziel-IP-Adresse, 3. die öffentliche Ziel-Portnummer, 4. den Typ des Transportprotokolls.

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p>Art. 64 Überwachungstyp AS_32_PREP_COV: Netzabdeckungsanalyse in Vorbereitung eines Antennensuchlaufs</p> <p>¹ Der Überwachungstyp AS_32_PREP_COV umfasst die Netzanalyse in Vorbereitung des Antennensuchlaufs gemäss Artikel 66. Sie wird durch die FDA durchgeführt und dient dazu, die Mobilfunkzellen oder öffentlichen WLAN-Zugänge zu ermitteln, welche den durch die anordnende Behörde in Form geografischer Koordinaten oder mittels Postadresse bezeichneten Standort, gegebenenfalls unter Berücksichtigung weiterer Angaben (z.B. Tageszeit, Witterung, Wochentag, Standort innerhalb oder ausserhalb eines Gebäudes) am wahrscheinlichsten abdecken.</p> <p>² Die FDA liefert dem Dienst ÜPF eine Liste der Zell- oder Gebietsidentifikatoren der ermittelten Mobilfunkzellen und der Identifikatoren (z. B. BSSID) oder andere geeigneten Bezeichnungen (z. B. Hotspotname) der ermittelten professionell betriebenen öffentlichen WLAN-Zugänge.</p>	<p><i>Art. 64</i> <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 65 Überwachungstyp AS_33_PREP_REF: Referenzkommunikationen oder Referenznetzzugänge in Vorbereitung eines Antennensuchlaufs</p> <p>¹ Der Überwachungstyp AS_33_PREP_REF umfasst die Bestimmung der Mobilfunkzellen beziehungsweise der öffentlichen WLAN-Zugänge anhand von Referenzkommunikationen und Referenznetzzugängen in Vorbereitung des Antennensuchlaufs gemäss Artikel 66.</p> <p>² Die anordnende Behörde lässt in eigener Regie am massgeblichen Standort Referenzkommunikationen und Referenznetzzugänge durchführen und übermittelt dem Dienst ÜPF eine Liste mit den folgenden diesbezüglichen Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Art der Kommunikation oder des Netzzugangs; b. das Datum und die Uhrzeit der Kommunikation oder des Netzzugangs; c. das Adressierungselement des benutzten Telefonie- und Multimediadienstes beziehungsweise des Netzzugangsdienstes; d. falls zutreffend, der Name des benutzten Mobilfunknetzes. <p>³ Der Dienst ÜPF beauftragt die FDA, anhand der Randdaten des vergangenen Fernmeldeverkehrs die zu Beginn und am Ende der Referenzkommunikationen und der Referenznetzzugänge gemäss Absatz 2 jeweils benutzten Mobilfunkzellen oder öffentlichen WLAN-Zugänge zu bestimmen und ihm die mit den entsprechenden Zell- oder Gebietsidentifikatoren der Mobilfunkzellen und den entsprechenden Identifikatoren (z. B. BSSID) oder anderen geeigneten Bezeichnungen (z. B. Hotspotname) der WLAN-Zugänge vervollständigte Liste gemäss Absatz 2 zu liefern.</p>	<p><i>Art. 65</i> <i>Aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p>Art. 66 Überwachungstyp AS_34: Antennensuchlauf</p> <p>¹ Der Überwachungstyp AS_34 umfasst die rückwirkende Überwachung aller Kommunikationen, Kommunikationsversuche und Netzzugänge, welche über eine bestimmte Mobilfunkzelle beziehungsweise über einen bestimmten öffentlichen WLAN-Zugang während eines Zeitraumes von bis zu zwei Stunden stattgefunden haben.</p>	<p><i>Art. 66 Abs. 1</i></p> <p>¹ Der Überwachungstyp AS_34 umfasst die rückwirkende Überwachung aller Kommunikationen, Kommunikationsversuche und Netzzugänge, die über bestimmte Mobilfunkzellen oder über bestimmte öffentliche WLAN-Zugänge während eines Zeitraumes von bis zu zwei Stunden stattgefunden haben.</p>
<p>Art. 74b Übergangsbestimmung zur Änderung vom 15. November 2023</p> <p>² Die FDA, mit Ausnahme derjenigen mit reduzierten Überwachungspflichten (Art. 51), müssen die Auskünfte gemäss Artikel 48b ab Inbetriebnahme ihres ersten kommerziellen mobilen Netzzugangs, der die permanenten Identifikatoren auf der Funkschnittstelle verbirgt, standardisiert erteilen können.</p>	<p><i>Art. 74b Abs. 2</i></p> <p>² Die FDA mit vollen Pflichten müssen die Auskünfte gemäss Artikel 48b ab der Inbetriebnahme ihres ersten kommerziellen mobilen Netzzugangs, der die permanenten Identifikatoren auf der Funkschnittstelle verbirgt, standardisiert erteilen können.</p>
	<p><i>Art. 74c</i> Übergangsbestimmung zur Änderung vom XXX (<i>neu</i>)</p> <p>¹ Eine AAKD, die die Grössen nach Artikel 16f Absatz 1 oder 16g Absatz 1 überschreitet, muss dies dem Dienst ÜPF innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung schriftlich mitteilen.</p> <p>² Die FDA mit vollen Pflichten müssen Auskünfte gemäss den Artikeln 38a, 42a und 43a innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung erteilen können.</p> <p>³ Sie müssen die Überwachungen gemäss Artikel 55a innerhalb von 12 Monaten und diejenigen gemäss Artikel 60a innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung standardisiert durchführen können.</p>
Anhang	
<p>42. <i>Target-ID</i>: überwachter Identifikator, das heisst der Identifikator des Ziels der Überwachung (<i>Target</i>);</p>	<p><i>Ziff. 1^{bis}. (neu), 1^{ter}. (neu), 42 und 48^{bis} (neu)</i></p> <p>1^{bis}. <i>Einwegkommunikation</i>: Kommunikation ohne Rückkanal (Antwortmöglichkeit), z. B. Hochladen eines Dokumentes;</p> <p>1^{ter}. <i>Mehrwegkommunikation</i>: Kommunikation mit Rückkanal (Antwortmöglichkeit) zwischen zwei oder mehreren Benutzerinnen oder Benutzern, z. B. Mitteilungsdienste (Instant Messaging);</p> <p>42. <i>Target-ID</i>: überwachter Identifikator beziehungsweise Identifikator des Überwachungsziels;</p> <p>48^{bis}. <i>Target</i>: Überwachungsziel;</p>

Änderungen der VVS-ÜPF

(Die VVS-ÜPF wird durch den Änderungserlass der VÜPF revidiert)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p>Art. 2 Datenausleitungsnetzwerk</p> <p>¹ Fernmeldeanbieterinnen (FDA), ausser jene mit reduzierten Überwachungspflichten, und Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Auskunft- oder Überwachungspflichten betreiben in Zusammenarbeit mit dem Dienst ÜPF ein Datennetzwerk zum Ausleiten der Daten aus Auskünften und Überwachungen ins Verarbeitungssystem.</p>	<p><i>Art. 2 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Anbieterinnen mit vollen Pflichten betreiben in Zusammenarbeit mit dem Dienst ÜPF ein Datennetzwerk zum Ausleiten der Daten aus Auskünften und Überwachungen in das Verarbeitungssystem.</p>

Änderungen der VD-ÜPF

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p>Art. 5 Kontaktstelle</p> <p>¹ Jede Mitwirkungspflichtige gemäss Artikel 2 Buchstaben a–c BÜPF (Anbieterin) meldet dem Dienst ÜPF eine für die Überwachungen und Auskünfte zuständige Kontaktstelle, die für ihn telefonisch und per E-Mail erreichbar sein muss. Auf Verlangen des Dienstes ÜPF müssen auch Mitwirkungspflichtige gemäss Artikel 2 Buchstaben d–f BÜPF eine solche Kontaktstelle bestimmen.</p>	<p><i>Art. 5 Abs. 1</i></p> <p>¹ Jede Mitwirkungspflichtige gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a–c BÜPF (Anbieterin) meldet dem Dienst ÜPF eine für die Überwachungen und Auskünfte zuständige Kontaktstelle, die für ihn telefonisch und per E-Mail erreichbar sein muss. Auf Verlangen des Dienstes ÜPF müssen auch Mitwirkungspflichtige gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben d–f BÜPF eine solche Kontaktstelle bestimmen.</p>
<p>Art. 14 Bearbeitungsfristen für Auskünfte</p> <p>² Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten (FDA) mit Ausnahme derjenigen mit reduzierten Überwachungspflichten (Art. 51 VÜPF) und die Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste (AAKD) mit weitergehenden Pflichten gemäss Artikel 22 oder 52 VÜPF müssen Auskunftsgesuche, nachdem sie bei ihnen eingegangen sind, innerhalb der folgenden Fristen beantworten, soweit sie dazu nach Artikel 18 VÜPF verpflichtet sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. Auskunftsgesuche gemäss den Artikeln 38, 39, 42, 43 und 48c VÜPF sowie gemäss Artikel 27 in Verbindung mit den Artikeln 42 und 43 VÜPF: d. Auskunftsgesuche gemäss den Artikeln 44–48 VÜPF: innerhalb eines Arbeitstags. <p>³ Die FDA mit reduzierten Überwachungspflichten müssen Auskunftsgesuche, nachdem sie bei ihnen eingegangen sind, wie folgt beantworten:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. Auskunftsgesuche gemäss den Artikeln 38, 39, 42–48 und 48c VÜPF sowie gemäss Artikel 27 in Verbindung mit den Artikeln 42 und 43 VÜPF: innerhalb von zwei Arbeitstagen. <p>⁴ Die AAKD ohne weitergehende Pflichten und die Betreiberinnen interner Fernmeldenetze müssen Auskunftsgesuche, nachdem sie bei ihnen eingegangen sind, innerhalb von zwei Arbeitstagen beantworten.</p>	<p><i>Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz sowie Bst. c Einleitungssatz und d sowie Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. b sowie Abs. 4</i></p> <p>² Die Anbieterinnen mit vollen Pflichten müssen Auskunftsgesuche, nachdem sie bei ihnen eingegangen sind, innerhalb der folgenden Fristen beantworten, soweit sie dazu nach Artikel 18 VÜPF verpflichtet sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. Auskunftsgesuche gemäss den Artikeln 38, 42, 42a, 43, 43a und 48c VÜPF sowie gemäss Artikel 27 in Verbindung mit den Artikeln 42 und 43 VÜPF: <ul style="list-style-type: none"> 1. bei einem Eingang während der Normalarbeitszeiten: innerhalb eines Arbeitstags, 2. bei einem Eingang ausserhalb der Normalarbeitszeiten und an Feiertagen: innerhalb von sechs Stunden, d. Auskunftsgesuche gemäss den Artikeln 38a und 44–48 VÜPF: innerhalb eines Arbeitstags. <p>³ Die Anbieterinnen mit reduzierten Pflichten (Art. 16b und 16f VÜPF) müssen Auskunftsgesuche, nachdem sie bei ihnen eingegangen sind, wie folgt beantworten:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. Auskunftsgesuche gemäss den Artikeln 38, 38a, 42–48 und 48c VÜPF sowie gemäss Artikel 27 in Verbindung mit den Artikeln 42 und 43 VÜPF: innerhalb von zwei Arbeitstagen. <p>⁴ Die AAKD mit minimalen Pflichten und die Betreiberinnen interner Fernmeldenetze müssen Auskunftsgesuche, nachdem sie bei ihnen eingegangen sind, innerhalb von zwei Arbeitstagen beantworten.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p>Art. 20 Anbindung der Systeme einer Anbieterin an das Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF</p> <p>¹ Die FDA und die AAKD mit weitergehenden Auskunftspflichten informieren den Dienst ÜPF über ihre Auskunftsbereitschaft bezüglich der von ihnen angebotenen Dienste und wie sie die standardisierten Auskunftstypen für die einzelnen Dienste realisieren.</p> <p>² Die FDA, ausser jenen mit reduzierten Überwachungspflichten, und die AAKD mit weitergehenden Überwachungspflichten gemäss Artikel 52 VÜPF informieren den Dienst ÜPF über ihre Überwachungsbereitschaft bezüglich der von ihnen angebotenen Dienste und wie sie die standardisierten Überwachungstypen für die einzelnen Dienste realisieren.</p>	<p><i>Art. 20 Abs. 1 und 2</i></p> <p>¹ Die Anbieterinnen mit vollen Pflichten und die Anbieterinnen mit reduzierten Pflichten informieren den Dienst ÜPF über ihre Auskunftsbereitschaft bezüglich der von ihnen angebotenen Dienste und wie sie die standardisierten Auskunftstypen für die einzelnen Dienste realisieren.</p> <p>² Die Anbieterinnen mit vollen Pflichten informieren den Dienst ÜPF über ihre Überwachungsbereitschaft bezüglich der von ihnen angebotenen Dienste und wie sie die standardisierten Überwachungstypen für die einzelnen Dienste realisieren.</p>
<p>Anhang 1</p> <p>Technische Vorschriften für die Schnittstellen für die Durchführung der Fernmeldeüberwachung (Ausgabe 3.0)</p>	<p><i>Anhang 1</i></p> <p>Technische Vorschriften für die Schnittstellen für die Durchführung der Fernmeldeüberwachung (Ausgabe 4.0)</p>